

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

 = erlaubt  = nicht erlaubt (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

 = zeitliche Beschränkungen/Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergügnungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. Discos (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren“ (Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“			